

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/1bcd080f-386a-310d-8528-324a264911da>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 532 ZPO - Rügen der Unzulässigkeit der Klage

¹Verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen und die entgegen den [§§ 520](#) und [521 Abs. 2](#) nicht rechtzeitig vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. ²Dasselbe gilt für verzichtbare neue Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, wenn die Partei sie im ersten Rechtszug hätte vorbringen können. ³Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

